

RICHTLINIE DER STADTGEMEINDE MÖDLING ÜBER DIE BEWILLIGUNG VON HINWEISTAFELN

Innerstädtische Hinweisschilder erfüllen die wichtige Aufgabe, VerkehrsteilnehmerInnen auf bestimmte Ziele aufmerksam zu machen oder in eine bestimmte Richtung zu dirigieren. Sie werden im Verkehrszeichenkataster verwaltet und dokumentiert.

NutznieserInnen sind i.w. Wirtschaftsbetriebe, Bildungseinrichtungen und die Kommune. Einerseits werden Geschäfte avisiert, andererseits werden öffentliche Einrichtungen, Sehenswürdigkeiten oder touristische Ziele angekündigt.

Kurze, klare Texte sollen den Informationswert solcher Schilder steigern und für die fahrenden FahrzeuginsassInnen immer noch wahrnehmbar und lesbar machen.

1. Gültigkeit der Richtlinien und Vorschriften für das Verkehrswesen in der aktuellen Version

Die Schilder müssen den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (fortan RVS) in der jeweils gültigen Fassung in Farbe, Größe und Form entsprechen.

1.1 Ankündigung von Zielen im Interesse von Gemeinden, des Fremdenverkehrs und des Sports.

Die Ankündigung solcher Ziele erfolgt auf Tafeln mit grünem Grund, weißem Symbol, weißer Beschriftung und Umrandung. Das Symbolfeld ist an der dem Pfeil gegenüber liegenden Seite des Wegweisers anzubringen.

Solche Ziele sind z.B. Hotel, Schwimmbad, Gaststätte, Stadion, Sportanlagen und dgl.

Ist es erforderlich, in einer Richtung mehrere Ziele durch Symbole anzuzeigen, können diese auf einem Wegweiser hintereinander ohne sonstige Angaben angeordnet werden.

1.2 Ankündigung von Betrieben

Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe, soweit sie nicht dem Fremdenverkehr dienen, werden auf Tafeln mit grünem Grund, gelber Beschriftung und Umrandung angekündigt. Die Ausführung darf ein- oder zweizeilig erfolgen, wobei die VZ-Schrift zu verwenden ist. Innerhalb des Logorahmens darf das Firmenlogo farblich dargestellt werden.

Bei mehreren Gewerbezielen an einem Standort kann ein Wegweiser mit Sammelbezeichnung angebracht werden. Bei mehr als sechs Zielen ist ein Wegweiser mit Sammelbezeichnung verpflichtend.

Ein solcher Wegweiser ersetzt die Einzelwegweiser und darf - sofern noch Platz vorhanden ist - unterhalb der öffentlichen Wegweiser in der jeweiligen Größe angebracht werden.

Im Zuge von Gewerbeleitsystemen kann statt Einzelwegweisern vor Kreuzungen oder Kreisverkehren ein Vorwegweiser aufgestellt werden.

1.3 Ankündigung kulturell bedeutender Ziele

Die Ankündigung kulturell bedeutender Ziele erfolgt auf Tafeln mit braunem Grund, weißem Symbol, weißer Schrift und weißer Umrandung. Im Symbolfeld darf entweder ein Piktogramm oder eine stilisierte Darstellung der Sehenswürdigkeiten dargestellt werden.

2. Antragstellung, Ablauf und Bewilligung

Anträge müssen schriftlich im Bauamt eingebracht werden.

Sie müssen zu mindestens

- Fotos des geplanten Standortes und
 - den gewünschten Text des Schildes mit oder ohne Logo
- enthalten. Diesen Kriterien entsprechende Antragsformulare werden vom Bauamt aufgesetzt.

Das Bauamt prüft und bewertet den Antrag für Neugründungen oder Neuerrichtungen darauf, ob alle (verkehrs-)rechtlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Zusätzlich prüft das Verkehrsreferat die Standorte gemeinsam mit den Mitarbeitern des Wirtschaftshofes im Hinblick auf die tatsächliche Möglichkeit der Anbringung der Hinweistafel(n). Bei einem negativen Ergebnis setzt das Verkehrsreferat den Antragsteller / die Antragstellerin in Kenntnis darüber, dass dem Ansuchen nicht entsprochen werden kann.

Beim Lokalausweis werden die Rahmenbedingungen für die Kostenschätzung erhoben, ob z.B. ein neuer Steher erforderlich ist oder ein vorhandener Steher verwendet werden kann.

Die Kosten für die Montage und die Demontage (Stehler, Ausleger, Schellen) werden vom Wirtschaftshof erhoben und dem Bauamt mitgeteilt.

Das Bauamt stellt die Gesamtkosten fest und schreibt sie dem Antragsteller / der Antragstellerin im Rahmen eines Sondernutzungsvertrags vor (Mustervertrag des Verwaltungsreferates). Der Sondernutzungsvertrag beinhaltet die Kosten für die Montage und die Demontage (nach vom Wirtschaftshof errechnetem Aufwand) und zusätzlich das Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Gutes: pro Schild und Standort pauschal in Höhe von EUR 50 /Jahr zzgl. USt). Das Recht zur Nutzung der Hinweistafel umfasst grundsätzlich zwei Vertragsjahre (siehe im Detail unten).

Die Herstellung der Schilder beauftragt der Antragsteller auf eigene Rechnung bei einem befugten Schilderhersteller (das Verkehrsreferat kann Adressen bekannt geben). Zu beachten ist, dass die jeweils gültigen RVS vom Schilderhersteller einzuhalten sind.

Der Sondernutzungsvertrag tritt nach ordnungsgemäßer Fertigung durch beide Vertragsseiten in Geltung. Im Anschluss veranlasst das Bauamt die Errichtung des Schildes / der Schilder.

Der Sondernutzungsvertrag endet automatisch, d.h. ohne dass es einer Kündigung bedarf nach Ablauf der ersten zwei Vertragsjahre. Er enthält eine Klausel, die es dem Sondernutzer gestattet, um eine Vertragsverlängerung anzusuchen. Wird dieses Ansuchen von der Stadtgemeinde Mödling positiv beschieden, soll eine Verlängerung um ein weiteres Jahr nach Maßgabe eines automatischen Auslaufens eintreten. Diese Vorgangsweise gilt auch für weitere Verlängerungsansuchen. Der Sondernutzer wird von der Stadtgemeinde über die Entscheidung (Ablehnung oder Nachtrag bzw. einseitige Zustimmungserklärung zu den Bedingungen des Ursprungsvertrags) informiert, die ggfls. gleichzeitig die Rechnung für ein weiteres Jahr darstellt.

Festlegungen:

- Für Einrichtungen im öffentlichen Interesse gelten Beschränkungen weder in zeitlicher noch in Hinsicht einer Stückzahl oder von Standorten.
- Hinweisschilder von Einrichtungen mit wirtschaftlichen Interessen sind grundsätzlich auf zwei Stück und zwei Jahre beschränkt.

Der Verkehrsausschuss entscheidet im Einzelnen nur in folgenden Fällen:

- wenn nicht eindeutig ist, ob öffentliches oder wirtschaftliches Interesse vorliegt,
- wenn der/die AntragstellerIn mehr als zwei Hinweisschilder aufstellen möchte,
- wenn der/die AntragstellerIn nach dem Ablauf von zwei Jahren eine Verlängerung um ein weiteres Jahr wünscht.

Der Sondernutzungsvertrag ergeht in Kopie an das Kammeramt und an den Wirtschaftshof zur Information bzw. weiteren Erledigung.

Das Bauamt verwaltet die Fristen für die Demontage oder Verlängerung der Hängezeiten der Tafeln im Verkehrszeichenkataster.

Es verständigt die Antragsteller laut 1.2 spätestens 3 Monate vor Ablauf der Frist (Kopie an das Kammeramt).

Hinweis: Auch ein Verlängerungsantrag muss beim Bauamt gestellt werden.

Falls kein Antrag auf Verlängerung vorliegt, wird der Wirtschaftshof nach Ablauf des Jahres vom Bauamt über die durchzuführende Demontage informiert.

Weitere Details des Ablaufs werden in Kooperation zwischen den beteiligten Abteilungen festgelegt.

3. Beschaffung, Austausch und Montage

Der Wirtschaftshof montiert die die vom Antragsteller bereitzustellenden Hinweistafeln. Die Fertigstellung der Montage wird durch den Wirtschaftshof an das Verkehrsreferat gemeldet.

Sollte das Hinweisschild durch Dritte beschädigt werden, hat der Antragsteller die Kosten für die Wiederherstellung zu übernehmen

4. Sonstiges

Nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde BH Mödling durch das Stadtbauamt der Stadtgemeinde Mödling gelten Hinweisschilder nicht als Ankündigungstafeln, sodass straßenverkehrsbehördliche Bewilligungen (vgl. § 82 StVO) nicht zwingenderweise einzuholen sein werden.

Beispiele für öffentliches und wirtschaftliches Interesse:

ÖFFENTLICHES INTERESSE

Schulen

Glaubensgemeinschaften

Öffentliche Einrichtungen (BH, Bezirksgericht ...)

Krankenhaus

Rettung

Friedhof

Rettungsstelle

Hilfswerk

Volkshilfe

Wirtschaftshof

Freizeiteinrichtungen (Stadtbad etc.)

Bestattung

Wirtschaftskammer

Kammer für Arbeiter u. Angestellte

WIRTSCHAFTLICHES INTERESSE

Firmen z.B.: Knorr Bremse

Steuerberater

Apotheke

Ärzte (praktische Ärzte, Fachärzte, Labor)

Seegrotte